

**Zweifel, Dr. Martin: Holdinggesellschaft und Konzern.** 176 S. (Zürich 1973. Schultheß Polygraphischer Verlag.) Brosch. Fr. 26.—.

Die Unternehmenskonzentration im Wege der Konzernbildung ist auch in der Schweiz fortgeschritten. Die Ausarbeitung eines Konzernrechts wird diskutiert werden müssen. Zwar macht die Expertenkommission Tschopp für die Überprüfung des Aktienrechts — von der fakultativen Einführung konsolidierter Jahresrechnungen abgesehen — in ihrem Zwischenbericht keine diesbezüglichen Vorschläge, doch anerkennt sie, daß die Konzerngesetzgebung «rasch an die Hand genommen werden» sollte (192).

Die hier anzuzeigende Arbeit — eine Zürcher Dissertation — ist für das rechtspolitische Gespräch ebenso bedeutsam wie für die Beurteilung von Unternehmenszusammenfassungen nach geltendem Recht. Sie enthält eine ebenso konzise wie anschauliche Darstellung der Rechtsprobleme von Holdinggesellschaften und Konzernen *de lege lata* wie *de lege ferenda*. Die gleichzeitige Behandlung von Holdinggesellschaft und Konzern rechtfertigt sich deshalb, weil als Strukturträger von Konzernen regelmäßig Holdinggesellschaften eingesetzt werden. «Die Holdinggesellschaft faßt die einzelnen abhängigen Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammen und stellt so ein wesentliches Instrument der Konzernbildung und damit indirekt der Unternehmenskonzentration dar» (31 f.).

Der erste Teil der Publikation befaßt sich mit der *Holdinggesellschaft*. Einen recht breiten Raum nimmt darin die Klärung des zivil- und vor allem auch des steuerrechtlichen Holdingbegriffs ein. Der Autor umschreibt die Holdinggesellschaft als eine «Gesellschaft, deren Hauptzweck es ist, Beteiligungen an andern Unternehmen, insbesondere Mehrheitsbeteiligungen, dauernd zu verwalten» (45). Er legt damit das Schwergewicht auf die Funktion der *Kontrolle und Leitung*, im Gegensatz zur bloßen Kapitalanlage. — Vorwiegend begrifflicher Art ist auch die Behandlung der verschiedenen Arten von Beteiligungen, die der Holdinggesellschaft offenstehen. Ein Hinweis auf die Be-

deutung der Holdinggesellschaft als Konzerndachgesellschaft schließt diesen Teil ab.

Im zweiten Teil werden in einem ersten Kapitel *Begriff und Arten* des Konzerns erörtert. Wie allgemein üblich, wird der Konzern umschrieben als «Zusammenfassung von zwei oder mehr rechtlich selbständigen Unternehmen ... unter einheitlicher Leitung» (61). Entscheidende Komponenten sind also die *rechtlich selbständige Organisation* mehrerer Unternehmen einerseits und ihre *wirtschaftliche Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung* zu einem Gesamtunternehmen andererseits. — Nach rechtlichen Kriterien sind zu unterscheiden *Unterordnungskonzerne* (zwischen den einzelnen Konzernunternehmen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis) und *Gleichordnungskonzerne* (die Unternehmen stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander) sowie *Vertragskonzerne* (die Zusammenfassung beruht auf einer vertraglichen Grundlage) und *faktische Konzerne* (mehrere Unternehmen sind aufgrund eines außervertraglichen, faktischen Verhältnisses, insbesondere durch Beteiligungen am Grundkapital, zusammengefaßt). Zu den faktischen Konzernen zählen insbesondere jene, die unter der Leitung einer Holdinggesellschaft stehen.

Ein zweites Kapitel erörtert die *rechtliche Behandlung von Konzernen* nach geltendem schweizerischem Recht: Im Vordergrund stehen die Ausführungen zur *gesellschaftsrechtlichen* Problematik. Da besondere Normen für Konzerntatbestände fehlen, sind diese nach allgemeinem Gesellschaftsrecht, insbesondere nach Aktienrecht zu beurteilen. An einigen Beispielen zeigt der Autor, wie wenig diese Rechtslage praktisch zu befriedigen vermag:

— Die *Jahresrechnungen* von Konzerngesellschaften sagen wenig aus, solange nicht durch Konsolidierung konzerninterne Bilanzposten ausgeglichen und insbesondere interne Zwischen Gewinne ausgeschaltet werden. Nach geltendem Recht ist die Konsolidierung völlig freiwillig. Immerhin sind erfreulicherweise immer mehr Konzerne dazu übergegangen, konsolidierte Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Konzerngeschäftsberichte zu publizieren.

— Bei Konzerngesellschaften besteht regelmäßig die Tendenz, die Gesamtinteressen des Konzerns vor die Interessen der einzelnen Konzerngesellschaft zu stellen. Dadurch können *Minoritätsaktionäre* solcher Gesellschaften *geschädigt* werden. Theoretisch stehen dem benachteiligten Aktionär zwar eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Bei näherer Betrachtung aber wird die «Ohnmacht des Kleinaktionärs» erschreckend deutlich (109), da die wenigsten dieser Möglichkeiten für den außenstehenden Aktionär praktisch realisierbar sind.

— Erwirbt eine abhängige Konzerngesellschaft Aktien der herrschenden Gesellschaft, dann liegt wirtschaftlich eine ähnliche Situation vor wie beim *Erwerb eigener Aktien*. Dennoch finden die für den Erwerb eigener Aktien aufgestellten gesetzlichen Schranken nur in Fällen von Rechtsmißbrauch und Gesetzesumgehung Anwendung.

Während der Autor im gesellschaftsrechtlichen Teil verschiedentlich eigene Stellungnahmen erarbeitet, haben die Ausführungen über die *kartellrechtliche* und *markenrechtliche* Behandlung des Konzerns weitgehend referierenden Charakter, ebenso die für den Praktiker nützlichen Zusammenstellungen über die *steuerrechtliche Privilegierung von Holdinggesellschaften* in den verschiedenen Kantonen und im Wehrsteuerrecht.

Der dritte Teil des Buches untersucht die *Wünschbarkeit eines schweizerischen Konzernrechts*. Ausgegangen wird von einer Übersicht über das umfassende aber überaus komplizierte deutsche Konzernrecht. Die Vorschläge Zweifels für eine schweizerische Ordnung orientieren sich am deutschen Vorbild, unter-

scheiden sich aber von diesem durch wohlthuende Vereinfachungen. Dies entsprechend dem begrüßenswerten Postulat, wonach «Leitbild einer schweizerischen Konzernrechtsgesetzgebung ... die Schaffung klarer, einfacher und praktikabler Begriffe sein» müsse (171). Prof. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich